

# Amtsblatt

## der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 3. Oktober 2012

Nr. 16 Jahrgang 09

Auflage: 5.100 Expl.

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrgebührensatzung)	Seite	1
Bekanntmachungen und Informationen aus dem FB Zentrale Steuerung		
- Gültigkeit der Bundespersonalausweise	Seite	4
- Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	Seite	4
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit		
- Laubentsorgung in den OT Ferch, Caputh, Geltow und Wildpark-West	Seite	4
Sitzungstermine der gemeindlichen Gremien der Gemeinde Schwielowsee 2013	Seite	5
Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des LK Potsdam-Mittelmark		
Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Ferch (Mittelbusch) incl. Übersichtskarte	Seite	7
Stellenausschreibung	Seite	8

#### Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Januar 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 01, ber. GVBl.I/12 Nr. 7]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee in ihrer Sitzung am 26.09.2012 die folgende Satzung beschlossen.

##### § 1

##### Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Schwielowsee unterhält gemäß den Bestimmungen des BbgBKG zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren (Brandschutz), bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen (Hilfeleistung) und bei Großschadensereignissen und Katastrophen (Katastrophenschutz) in einem integrierten Hilfsleistungssystem eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr als ihre Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für Hilfe- und Gefahrenabwehrleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Schwielowsee nach § 45 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

##### § 2

##### Kostenersatz/Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr entstandenen Kosten ist der Gemeinde Schwielowsee gegenüber verpflichtet, wer:
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. ein Fahrzeug hält, von dem die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaltungsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner. Weist jemand nach, dass er die Hilfeleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der Dritte Kostenersatzschuldner.
  - (3) Die Feuerwehr kann Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen besteht nicht. Für die Leistungen werden Benutzungsgebühren gegenüber demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Der Anfordernde soll im Regelfall vor Einsatzbeginn - soweit nicht Gefahr in Verzug vorliegt - dem Einsatzleiter schriftlich bestätigen, dass er den Hinweis des Einsatzleiters zur Kenntnis genommen hat und die Kosten dieses Einsatzes übernimmt.

**§ 3****Grundlagen der Kostenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt das Kostenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Kosten errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material sowie nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte.
- (2) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Kostenberechnung zu berücksichtigenden Personals, sowie der Fahrzeuge und Geräte, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Bei der Festsetzung der Kosten werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Kosten je Minute berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Kosten wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (5) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte oder sonstige Vorkehrungen zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen; wird die Zeit, das dafür notwendige Personal sowie Material für die Durchführung der Reinigungsarbeiten und für die Neubestückung der Fahrzeuge dem Einsatz hinzugerechnet.
- (6) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (7) Mit den sich nach Abs. 3 und 4 ergebenden Beträge für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte und Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch und Instandhaltung abgegolten. Die Einzelgeräte der Fahrzeuge sind im Kostensatz enthalten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für die Neubeschaffung und Entsorgung von verbrauchtem Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver und Ölbindemittel
- die Reparatur-, Reinigungs- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei kostenpflichtigen Einsätzen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Technik und Einsatzbekleidung
- die Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten (z.B.: Entsorgungsunternehmen)
- die der Gemeinde Schwielowsee in Rechnung gestellten Auslagen einer Behörde nach § 3 Abs. 3 BbgBKG (überörtliche Hilfe)

- (8) Für alle Ausrüstungen, die bei Einsätzen im Gefahrgutbereich kontaminiert wurden und auf Grund des jeweiligen Gefahrgutes nicht mehr gereinigt werden können, werden neben den Kosten der Wiederbeschaffung, die Entsorgungskosten berechnet.

**§ 4****Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Kosten entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 5****Fälligkeit der Kostenschuld**

Die zu zahlenden Kosten und Auslagen werden durch Kostenbescheid festgesetzt. Die Kostenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

**§ 6****Härtefälle**

Auf den Ersatz von Kosten kann verzichtet werden, wenn der Kostenersatz eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht. Die Entscheidung hierüber erfolgt auf Antrag, schriftlich oder zur Niederschrift.

**§ 7****In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrgebührensatzung) tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schwielowsee vom 16.12.2009 außer Kraft.

**Anlage:**

Satzung über den Kostensatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, den 27.09.2012

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee (Feuerwehrgebührensatzung) einschließlich der Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 3 BbgKVerf i. V. mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg (BekanntmV) vom 01. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) bekannt gemacht.

Schwielowsee, den 27.09.2012

gez.: K. Hoppe  
Bürgermeisterin  
der Gemeinde Schwielowsee

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Schwielowsee vom 26.09.2012**

**Kostenverzeichnis**

Nr.	Leistung	Kostenersatz	
		Person/ Minute	Person/ Stunde
<b>I.</b>	<b>Personalkosten</b>		
1.	Einsatzkraft	0,42 €	25,00 €
2.	Einsatzkraft bei Brandwachen (§ 35 BbgBKG)	0,42 €	25,00 €
3.	Einsatzkraft bei Brandsicherheitswachen (§ 34 BbgBKG)	0,42 €	25,00 €

Nr.	Leistung	Kostenersatz	
		pro Minute	pro Stunde
<b>II.</b>	<b>Sachkosten</b>		
<b>1.</b>	<b>Löschfahrzeuge</b>		
1.1.	Löschgruppenfahrzeug Geltow LF 16/12	1,08 €	65,00 €
1.2.	Löschgruppenfahrzeug Caputh LF 16/12	2,25 €	135,00 €
1.3.	Löschgruppenfahrzeug Ferch LF 16/TS	0,83 €	50,00 €
1.4.	Tanklöschfahrzeug Caputh TLF 20/40	2,25 €	135,00 €
1.5.	Tanklöschfahrzeug Ferch TLF 16/45 W	2,67 €	160,00 €
<b>2.</b>	<b>Sonderfahrzeuge</b>		
2.1.	Gerätewagen GW-L2	1,08 €	65,00 €
2.2.	Einsatzleitwagen ELW-1	- €	- €
2.3.	Komandowagen KdoW	2,33 €	140,00 €
2.4.	Manschaftstransportfahrzeug C MTF Caputh	1,17 €	70,00 €
2.5.	Manschaftstransportfahrzeug G MTF Geltow	0,83 €	50,00 €
2.6.	Manschaftstransportfahrzeug F MTF Ferch	1,50 €	90,00 €
<b>3.</b>	<b>sonstige Feuerwehrfahrzeuge und Anhänger</b>		
3.1.	Rüstanhänger (TH) RA	1,42 €	85,00 €
3.2.	Mehrzweckboot incl. Hänger	1,42 €	85,00 €
3.3.	Rettungsboot incl. Hänger	5,50 €	330,00 €
3.4.	Schlauchboot incl. Hänger	4,42 €	265,00 €

**Erläuterungen**

- Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. I 1. und 2. berechnet.
- In den Tarifen II. 1., 2., und 3. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen und Anhängern mit geführten Geräten enthalten.
- Bei Brandsicherheitswachen wird pro angeordnetes Fahrzeug insgesamt eine Stunde für die Anfahrt, Abfahrt sowie Bereitstellung berechnet, hinzukommen die Kosten gem. Tarif-Nr. I 3.
- Der ELW befindet sich 2012 in der Beschaffung, wird aber bereits mitaufgeführt.

## Bekanntmachungen und Informationen aus dem FB Zentrale Steuerung

### Hinweise aus Ihrem Einwohnermeldeamt

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

auch in diesem Jahr verlieren viele Bundespersonalausweise ihre Gültigkeit. Wir bitten Sie, auf das Ablaufdatum des Ausweises zu achten und rechtzeitig, also ca. vier Wochen vor Ablauf, ein neues Dokument zu beantragen.

Folgende Unterlagen werden für die Beantragung benötigt:

- ein aktuelles biometrisches Passfoto
- den alten Personalausweis

Die Kosten für den neuen Personalausweis:

- für Personen vor dem vollendeten 24. Lebensjahr sind 22,80 €
- für Personen nach dem vollendeten 24. Lebensjahr sind 28,80 €

In der Gemeinde Schwielowsee ist neben der bereits bekannten Barzahlung eine Zahlung mit der EC-Karte möglich.

#### Sprechzeiten:

Einwohnermeldeamt Ferch:

- |            |  |
|------------|--|
| Montag     | 9:00 Uhr - 12:00 Uhr                           |
| Dienstag   | 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr - 12:00 Uhr                           |
- und nach Vereinbarung

Bürgerbüro Caputh:

- |        |                       |
|--------|-----------------------|
| Montag | 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
|--------|-----------------------|

Bürgerbüro Geltow:

- |            |                       |
|------------|-----------------------|
| Donnerstag | 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
|------------|-----------------------|

Gern nehmen wir Ihre Fragen entgegen

Tel.: 033209/769-22 oder 36 Fax: 033209/769-35

E-Mail: [einwohnermeldeamt@schwielowsee.de](mailto:einwohnermeldeamt@schwielowsee.de)

gez.: R. Matthies

Leiter Fachbereich Zentrale Steuerung

### Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

"Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung"

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit

die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann beim Einwohnermeldeamt bzw. den Bürgerbüros der Gemeinde Schwielowsee schriftlich oder zu den Öffnungszeiten:

Einwohnermeldeamt Ferch:

- |            |  |
|------------|--|
| Montag     | 9:00 Uhr - 12:00 Uhr                           |
| Dienstag   | 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 Uhr - 12:00 Uhr                           |

Bürgerbüro Caputh:

- |        |                       |
|--------|-----------------------|
| Montag | 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
|--------|-----------------------|

Bürgerbüro Geltow:

- |            |                       |
|------------|-----------------------|
| Donnerstag | 13:00 Uhr - 18:00 Uhr |
|------------|-----------------------|

und nach Vereinbarung zur Niederschrift eingelegt werden.

gez.: R. Matthies

Leiter Fachbereich Zentrale Steuerung

### Mitteilung aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

#### Laubentsorgung in den Ortsteilen Ferch, Caputh, Geltow und Wildpark West

An folgenden Tagen wird Ihnen die Möglichkeit gegeben, kostenfrei Herbstlaub von öffentlichen Flächen (Straßenbäumen) in einen von uns zur Verfügung gestellten Container zu entsorgen.

**Sonnabend, den 10.11.2012**

**Sonnabend, den 24.11.2012**

#### OT Ferch

- Standorte:
- Parkplatz Neue Scheune
  - Parkplatz Beelitzer Straße/Ecke Burgstraße
  - Parkplatz Dorfstraße/Badestrand

#### OT Caputh

- Standort:
- Krughof (auf der Pflasterfläche)
  - Parkplatz Potsdamer Straße/Ecke Schumannstraße

#### OT Geltow

- Standort: - Parkplatz Caputher Chaussee

Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Abgabe im Laubzwischenlager

#### OT Geltow - GT Wildpark West

in der Zeit von 9.30 bis 12.00 Uhr

Sonnabend, den 13.10.2012

Sonnabend, den 27.10.2012

Sonnabend, den 10.11.2012

Sonnabend, den 24.11.2012

- Standort: - zum alten Klärwerk

**Wir bitten um ausschließliche Befüllung mit Herbstlaub von öffentlichen Flächen.**

**Entsorgung von Unrat und Hausmüll in den Containern wird zur Anzeige gebracht.**

gez.: K. Gericke

Sachgebietsleiter Ordnung und Sicherheit

# Sitzungstermine 2013

Januar		Woche		Februar		Woche		März		Woche		April		Woche		Mai		Woche		Juni		Woche	
1	DI	Neujahr	1	1	FR			1	FR			1	MO			1	MI			1	SA		
2	MI		2	2	SA			2	SA			2	DI	Ostermontag	14	2	DO	Maitag		2	SO		
3	DO		3	3	SO			3	SO			3	MI			3	FR			3	MO		23
4	FR		4	4	MO		6	4	MO	OBG		4	DO			4	SA			4	DI		
5	SA		5	5	DI			5	DI	OBF		5	FR			5	SO			5	MI	HA	
6	SO		6	6	MI			6	MI	OBC		6	SA			6	MO	OBG		6	DO		
7	MO		7	7	DO			7	DO			7	SO			7	DI	OBF		7	FR		
8	DI		8	8	FR			8	FR			8	MO			8	MI	OBC		8	SA		
9	MI		9	9	SA			9	SA			9	DI			9	DO	Christi Himmelfahrt		9	SO		24
10	DO		10	10	SO		7	10	SO			10	MI	HA		10	FR			10	MO		
11	FR		11	11	MO			11	MO	KSA		11	DO			11	SA			11	DI		
12	SA		12	12	DI			12	DI	TUA		12	FR			12	SO			12	MI		
13	SO		13	13	MI	HA		13	MI			13	SA			13	MO	KSA		13	DO		
14	MO	OBG	3	14	DO			14	DO			14	SO			14	DI	TUA		14	FR		
15	DI	OBF	15	15	FR			15	FR			15	MO			15	MI			15	SA		
16	MI	OBC	16	16	SA			16	SA			16	DI			16	DO			16	SO		
17	DO		17	17	SO			17	SO			17	MI			17	FR			17	MO		25
18	FR		18	18	MO		8	18	MO			18	DO			18	SA			18	DI		
19	SA		19	19	DI			19	DI	IEA		19	FR			19	SO	Pinxtonsntag		19	MI	GV	
20	SO		20	20	MI			20	MI	FA		20	MO			20	DO	Pinxtonsntag		20	DO		
21	MO	KSA	4	21	DO			21	DO			21	SO			21	DI	IEA		21	FR		
22	DI	TUA	22	22	FR			22	FR			22	MO			22	MI	FA		22	SA		
23	MI		23	23	SA			23	SA			23	DI			23	DO			23	SO		
24	DO		24	24	SO			24	SO			24	MI	GV		24	FR			24	MO		26
25	FR		25	25	MO		9	25	MO			25	DO			25	SA			25	DI		
26	SA		26	26	DI			26	DI			26	FR			26	SO			26	MI		
27	SO		27	27	MI	GV		27	MI			27	SA			27	MO			27	DO		
28	MO		28	28	DO			28	DO			28	SO			28	DI			28	FR		
29	DI	IEA		29	FR			29	FR	Karfreitag		29	MO			29	MI			29	SA		
30	MI	FA		30	SA			30	SA			30	DI			30	DO			30	DO		
31	DO			31	SO			31	SO	Ostersonntag						31	FR						

**Legende:**

- KSA** Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport
- TUA** Ausschuss für Tourismus und Umwelt
- IEA** Ausschuss für Infrastrukturentwicklung
- FA** Ausschuss für Finanzen
- HA** Hauptausschuss
- GV** Gemeindevertretung
- OBG** Ortsbeirat Gellow
- OBF** Ortsbeirat Ferch
- OBC** Ortsbeirat Caputh
- Neujahr** arbeitsfrei / Wochenferiertag

Sitzungstermine 2013

Juli		August		September		Oktober		November		Dezember	
Woche		Woche		Woche		Woche		Woche		Woche	
1 MO	27	1 DO		1 SO		1 DI		1 FR		1 SO	
2 DI		2 FR		2 MO	36	2 MI		2 SA		2 MO	49
3 MI		3 SA		3 DI		3 DO	Tag d.D. Einheit	3 SO		3 DI	
4 DO		4 SO		4 MI		4 FR		4 MO	KSA	4 MI	
5 FR		5 MO	32	5 DO		5 SA		5 DI	TUA	5 DO	
6 SA		6 DI		6 FR		6 SO		6 MI		6 FR	
7 SO		7 MI		7 SA		7 MO	41	7 DO		7 SA	
8 MO	28	8 DO		8 SO		8 DI		8 FR		8 SO	
9 DI		9 FR		9 MO	37	9 MI		9 SA		9 MO	50
10 MI		10 SA		10 DI		10 DO		10 SO		10 DI	
11 DO		11 SO		11 MI	HA	11 FR		11 MO		11 MI	GV
12 FR		12 MO	OBG	12 DO		12 SA		12 DI	IEA	12 DO	
13 SA		13 DI	OBF	13 FR		13 SO		13 MI	FA	13 FR	
14 SO		14 MI	OBC	14 SA		14 MO	42	14 DO		14 SA	
15 MO	29	15 DO		15 SO		15 DI		15 FR		15 SO	
16 DI		16 FR		16 MO	38	16 MI		16 SA		16 MO	51
17 MI		17 SA		17 DI		17 DO		17 SO		17 DI	
18 DO		18 SO		18 MI		18 FR		18 MO		18 MI	
19 FR		19 MO	KSA	19 DO		19 SA		19 DI		19 DO	
20 SA		20 DI	TUA	20 FR		20 SO		20 MI		20 FR	
21 SO		21 MI		21 SA		21 MO	OBG	21 DO		21 SA	
22 MO	30	22 DO		22 SO		22 DI	OBF	22 FR		22 SO	
23 DI		23 FR		23 MO	39	23 MI	OBC	23 SA		23 MO	52
24 MI		24 SA		24 DI		24 DO		24 SO		24 DI	Heilig Abend
25 DO		25 SO		25 MI	GV	25 FR		25 MO		25 MI	1. Weihnachtsfeiertag
26 FR		26 MO	35	26 DO		26 SA		26 DI		26 DO	2. Weihnachtsfeiertag
27 SA		27 DI	IEA	27 FR		27 SO		27 MI	HA	27 FR	
28 SO		28 MI	FA	28 SA		28 MO	44	28 DO		28 SA	
29 MO	31	29 DO		29 SO		29 DI		29 FR		29 SO	
30 DI		30 FR		30 MO	40	30 MI		30 SA		30 MO	
31 MI		31 SA				31 DO	Reformationstag			31 DI	Silvester

**Legende:**

- KSA Ausschuss für Kultur, Schulen, Soziales und Sport
- TUA Ausschuss für Tourismus und Umwelt
- IEA Ausschuss für Infrastrukturentwicklung
- FA Ausschuss für Finanzen
- HA Hauptausschuss
- GV Gemeindevertretung
- OBG Ortsbeirat Geltow
- OBF Ortsbeirat Ferch
- OBC Ortsbeirat Caputh
- Schulferien Land Brandenburg
- Neujahr arbeitsfrei / Wochenfeiertag

## Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Ferch (Mittelbusch)

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde  
des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.09.2012

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Ferch ein Wasserschutzgebiet neu festzusetzen. Begünstigter im Sinne des § 15 Abs.3 des Brandenburgischen Wassergesetzes ist die Energie und Wasser Potsdam GmbH.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Schwielowsee und der Stadt Werder (Havel).

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

Gemarkung Ferch Flur 1,2,4,5 und 20  
Gemarkung Werder Flur 28

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden vom **Montag den 08. Oktober 2012 bis einschließlich Freitag den 02. November 2012** zu jedermanns Einsicht an folgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**  
**Fachbereich 3, Fachdienst 38**  
**Untere Wasserbehörde, Zimmer 101**  
**Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig**

**Dienstag**  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und von 13.00 bis 18.00 Uhr

**Gemeinde Schwielowsee**  
**Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit**  
**Zimmer Nr. 2.5**  
**Potsdamer Platz 9**  
**14548 Schwielowsee/OT Ferch**

**Montag**  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
**Dienstag**  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag**  
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

**Stadt Werder (Havel)**  
**Bauverwaltung Zimmer 21**  
**Eisenbahnstraße 13/14**  
**14542 Werder (Havel)**

**Montag**  
in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr  
**Dienstag**  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 18.00 Uhr  
**Donnerstag**  
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr  
**Freitag**  
in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr

Andere Termine der Einsichtnahme sind nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stellen möglich. Weitere Unterlagen, wie das hydrogeologische Gutachten zur Bemessung der Schutzzonen können nach vorheriger Vereinbarung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingesehen werden.

Am **Mittwoch den 05. Dezember 2012 um 16.00 Uhr**, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee eine öffentliche mündliche Anhörung zur geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ferch statt.

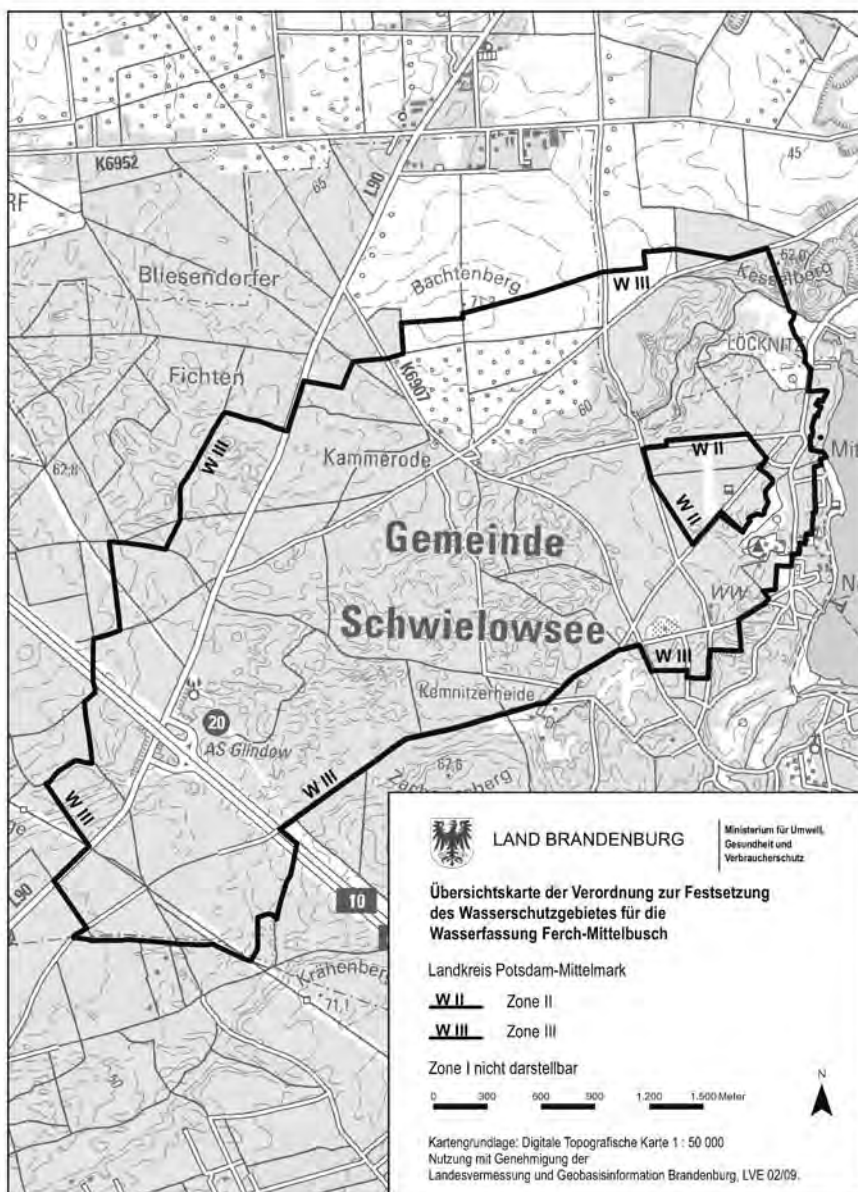
Vom 08. Oktober 2012  
bis einschließlich 05. Dezember 2012

kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Wasserbehörde Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 3, 14806 Bad Belzig Zimmer 101 und in der mündlichen Anhörung vorbringen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Belzig den 11.09.2012  
Untere Wasserbehörde

Anlage 2  
(zu § 2 Absatz 1)



## Stellenausschreibung

In der Gemeinde Schwielowsee sind ab Dezember 2012 die Stellen von zwei

### **pädagogischen Fachkräften**

für die verlässliche Halbtagsgrundschule mit integrierter Kindertagesbetreuung im Ortsteil Geltow neu zu besetzen.

Diese Stellen sind vorerst für ein Jahr befristet, mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 30,0 Stunden.

Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S6 nach TVöD, Tarifgebiet Ost (VKA).

Arbeitsort ist die Gemeinde Schwielowsee.

Gemäß Kita-Personalverordnung sind nur fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte zu beschäftigen.

Voraussetzung für die Besetzung dieser Stelle, ist der Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher/in.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Führungszeugnis, Ausbildungs- und Berufsweg, Zeugnisse) und Ihrem frühestmöglichen Eintrittstermin richten Sie bitte unter dem Kennwort „Bewerbung VHG Geltow“ bis spätestens zum 19. Oktober 2012 an die

Gemeinde Schwielowsee  
Personalwesen  
OT Ferch  
Potsdamer Platz 9  
14548 Schwielowsee

### **IMPRESSUM AMTSBLATT**

Herausgeber: Gemeinde Schwielowsee  
Die Bürgermeisterin  
OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 769 0

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint nach Bedarf. Es wird zusammen mit der Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ kostenlos in alle Haushalte von Caputh, Ferch und Geltow verteilt. Die Heimatzeitung der Gemeinde Schwielowsee „Der Havelbote“ sowie das dort einliegende Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee können auch im Büro des Schwielowsee-Tourismus e.V., Str. der Einheit 3, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, oder bei der Poststelle in der Str. der Einheit 40, 14548 Schwielowsee, OT Caputh, entgegengenommen werden. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Schwielowsee: [www.schwielowsee.de](http://www.schwielowsee.de) veröffentlicht.

Verleger: Schwielowsee Tourismus e.V.  
OT Caputh, Straße der Einheit 3, 14548 Schwielowsee  
Telefon: (033209) 7 08 86